PROTOKOLL

über die am Dienstag, den 08. November 2005, von 18.00 Uhr bis 20.25 Uhr im Sitzungszimmer des Kommunalzentrums unter dem Vorsitz des Bgm. Josef Grander abgehaltene

16. ordentliche GEMEINDERATSSITZUNG

Anwesend: VM Simon Aschaber, GR Christl Bernhofer, GR Franz Egger, VM Johann Grander (ab 18.04 Uhr), GRE Christl Hauser, GR Reinhard Hechenberger, GR Eva Hirnsberger, GR Johannes Hofinger, GR Roman Jöchl, VM Renate Kammerlander, GRE Manfred Kecht, GRE Manfred Keuschnigg (offensichtlich Ersatz für Armin Mächtlen von 18.00 Uhr bis 19.20 Uhr und ab 19.20 Uhr bis 20.25 Uhr für Josef Mayr), GR Armin Mächtlen (ab 19.20 Uhr), GR Josef Mayr (18.05 Uhr bis 19.20 Uhr), GR Michael Rass, GRE Ing. Herbert Sparer, Bgm.-Stv. Hans-Peter Springinsfeld, GRE Robert Steger, GR Heidi Wimer

Schriftführer: Dr. Ernst Hofer

Tagesordnung
(nach Erweiterung)

I. Genehmigung der Tagesordnung

II. Berichte des Bürgermeisters

III. Anträge des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes

1) Kommunalsteuervereinbarung mit der Gemeinde Oberndorf
2) Gewährung einer Zuwendung an die Bergrettung St. Johann in Tirol

IV. Berichte und Anträge der Ausschüsse

1) BAUAUSSCHUSS
   a) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gpn. 3514 und 3480/2 und im Bereich der Bp. .573 (Siegfried Gruber)
   b) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich eines Teiles der Gp. 703/1 von derzeit Freiland in Wohngebiet (Bruno Strondl)
   c) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1150/1 von Freiland in Sonderfläche Hofstelle (Michael Reiter)
   d) Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes für die Erweiterung des Gewerbegebietes (Fritz Egger GmbH)
   e) Änderung des Flächenwidmungsplanes von Sonderfläche Grünfläche in Gewerbegebiet, Umwidmung von Freiland in Gewerbegebiet und Umwidmung von Freiland in Sonderfläche Grünfläche (Fritz Egger GmbH)
   f) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich eines Teiles der Gp. 2647/2 von Sonderfläche Holzlagerplatz in Gewerbe- und Industriegebiet (Fritz Egger GmbH)
   g) Bebauungsplan im Bereich der Gp. 2649/1 Gebäude über zwei Gemeindegrenzen (Fritz Egger GmbH)
   h) Bebauungsplan im Bereich eines Teiles der Gpn. 2647/2 und 2649/1 (Fritz Egger GmbH)
   i) Bebauungsplan im Bereich eines Teiles der Gpn. 2627, 2646, 2647/1, 2649/1, 2651, 5807 und 5809/1 (Fritz Egger GmbH)
   j) Wegverlegung Römerweg laut Projekt DI Fritzer (Fritz Egger GmbH)
   k) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1236/2 von Freiland in Sonderfläche Hofstelle (Ingomar Ritsch)

2) STRASSENAUSSCHUSS
   a) Antrag an die Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel: Anbringung des Vorrangzeichens „Vorrang geben“ (§ 52 lit c Z 23 StVO) im Bereich der Ausfahrt Taxaweg III zum Taxaweg II

3) WOHNUNGSAUSSCHUSS
   a) Bericht über Wohnungsvergaben

V. Anträge, Anfragen und Allfälliges

VI. Abgabenangelegenheiten

VII. Personalangelegenheiten

VIII. Rechtsmittelverfahren

I. GENEHMIGUNG DER TAGESORDNUNG

Bgm. Josef Grander begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzung und die Beschlussfähigkeit fest. Es sind 17 Gemeinderäte anwesend. Der Bürgermeister beantragt, dem Verhandlungsgegenstand „*Gewährung einer Zuwendung an die Bergrettung St. Johann in Tirol*“ (Tagesordnungspunkt III.2.) gemäß § 35 Abs 3 TGO 2001 die Dringlichkeit zuzuerkennen.

Beschluss (17:0):

Die Tagesordnung wird genehmigt. Dem Tagesordnungspunkt „*III.2) Gewährung einer Zuwendung an die Bergrettung St. Johann in Tirol*“ wird gemäß § 35 Abs 3 TGO 2001 die Dringlichkeit zuerkannt.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass Ing. Herbert Sparer gemäß § 28 Abs 1 TGO 2001 vor dem Gemeinderat Folgendes gelobt:

„Ich gelobe, in Treue die Rechtsordnung der Republik Österreich zu befolgen, mein Amt uneigennützig und unparteiisch auszuüben und das Wohl der Marktgemeinde St. Johann in Tirol und ihrer Bewohner nach bestem Wissen und Können zu fördern.“

Johann Grander kommt um 18.04 Uhr zur Gemeinderatssitzung, Josef Mayr um 18.05 Uhr. Es sind 19 Gemeinderäte anwesend.

II. BERICHTE DES BÜRGERMEISTERS

Im Hinblick auf den Erwerb einer neuen Telefonanlage (Beschluss des Gemeinderates vom 18. Oktober 2005 zu Tagesordnungspunkt IV.3.) gibt Ing. Fritz Obernauer einen kurzen Bericht über die bezeichnete Anlage.

Der Bürgermeister berichtet über die Kosten von zwei Baumaßnahmen, und zwar über die Neuerrichtung des Kommunalzentrums und die Errichtung der Museumsverbindung. Anlässlich des Neubaus des Kommunalzentrums seien der Marktgemeinde St. Johann in Tirol Kosten in Höhe von EUR 2.563.000,00 (Eigenanteil) entstanden, anlässlich der Errichtung der Museumsverbindung welche in Höhe von EUR 109.543,83. Es sei jeweils möglich gewesen, den durch Gemeinderatsbeschlüsse aus den Jahren 2001 und 2003 vorgegebenen Finanzierungsrahmen einzuhalten; der Bericht sei insgesamt „ausgezeichnet“.

IV) ANTRÄGE DES BÜRGERMEISTERS UND DES GEMEINDEVORSTANDES

1) <u>Kommunalsteuervereinbarung mit der Gemeinde Oberndorf</u>

Der Bürgermeister erläutert mittels eingeblendeten Excel-Sheets die unten stehende Vereinbarung der Marktgemeinde St. Johann in Tirol mit der Gemeinde Oberndorf betreffend die Aufteilung der Kommunalsteuer hinsichtlich der mehrgemeindlichen Betriebsstätten Fritz Egger Gesellschaft m.b.H. & Co sowie E.F.P. Floor Products Fußböden GesmbH.

Beschluss (19:0):

Die Marktgemeinde St. Johann in Tirol schließt mit der Gemeinde Oberndorf nachstehende Vereinbarung betreffend die Aufteilung der Kommunalsteuer hinsichtlich der Fritz Egger Gesellschaft m.b.H. & Co sowie der E.F.P. Floor Products Fußböden GesmbH ab:

§ 1. [Fritz Egger Gesellschaft m.b.H. & Co] Die Berufungen gegen die Bescheide des Finanzamtes Kitzbühel Lienz über die Neuzerlegung der Kommunalsteuerbemessungsgrundlage gemäß § 10 Abs 4 Kommunalsteuergesetz vom 20. Jänner 2004 für das Jahr 1995 (Fritz Egger Gesellschaft mbH) sowie für die Jahre 1996 bis 2001 (Fritz Egger Gesellschaft m.b.H. & Co KG) werden von der Marktgemeinde St. Johann in Tirol unter der Voraussetzung, dass die Gemeinde Oberndorf in den betreffenden Berufungsverfahren ihren jeweiligen Beitritt zur Berufung zurückzieht, zurückgezogen.

Für die nunmehrige Fritz Egger Gesellschaft m.b.H. & Co findet nachstehende Regelung Anwendung:

Die Gemeinde Oberndorf und die Marktgemeinde St. Johann in Tirol vereinbaren für die Zeit ab dem 1. Jänner 2006 einen jährlichen Stichtag (dieser ist derzeit der 1. Jänner eines Jahres), an welchem die Aufteilung der Kommunalsteuer jeweils nach den nachstehend angeführten Parametern neu festgelegt wird:

- 60 %: Hauptwohnsitz der Arbeitnehmer der betroffenen Gemeinden
- 30 %: Fläche der Produktionsstätte (Betriebsstätte), wobei 20 % auf bebaute Flächen, 8 % auf befestigte Flächen (zB Parkplätze, Lagerplatz im Freien) und 2 % auf Rest- bzw. Grünflächen entfallen
- 10 %: Umweltbelastungen der Gemeinden, wobei diese im Verhältnis 7:3 zugunsten der Marktgemeinde St. Johann in Tirol aufgeteilt werden

Diese Grundsätze gelten auch für die Berechnung der Kommunalsteuer für die Jahre 2002, 2003, 2004 sowie 2005.

Eine Forderung zugunsten der Gemeinde Oberndorf hinsichtlich des Kommunalsteueranfalls für die Jahr 1995 bis 2005 wird seitens der Marktgemeinde St. Johann in Tirol bis längsten 31. März 2006 beglichen.

§ 2. [E.F.P. Floor Products Fußböden GesmbH] Im Berufungsverfahren gegen den Zuteilungsbescheid des Finanzamtes Kitzbühel Lienz vom 21. Juni 2004 betreffend die Kommunalsteuer für die Jahre 1996 bis 2003 (E.F.P. Floor Products Fußböden GesmbH) wird dem Unabhängigen Finanzsenat, Außenstelle Innsbruck, folgende einvernehmliche Aufteilung der Kommunalsteuer zwischen der Gemeinde Oberndorf und der Marktgemeinde St. Johann in Tirol hinsichtlich des bezeichneten Unternehmens unterbreitet:

Die Kommunalsteuer für die Jahre 1996 bis 2005 wird zwischen der Marktgemeinde St. Johann in Tirol und der Gemeinde Oberndorf im Verhältnis 35:65 zugunsten der Gemeinde Oberndorf einvernehmlich festgesetzt. Daraus resultiert eine Forderung der Gemeinde Oberndorf, wobei deren rechnerische Höhe noch festzustellen ist. Der be-

zeichnete Betrag wird von der Marktgemeinde St. Johann in Tirol bis längstens 31. März 2006 bezahlt.

Die Gemeinde Oberndorf und die Marktgemeinde St. Johann in Tirol vereinbaren für die Zeit ab dem 1. Jänner 2006 einen jährlichen Stichtag (dieser ist derzeit der 1. Jänner eines Jahres), an welchem die Aufteilung der Kommunalsteuer jeweils nach den nachstehend angeführten Parametern neu festgelegt wird:

- 20 %: Arbeitsort der Arbeitnehmer der betroffenen Gemeinden
- 20 %: Hauptwohnsitz der Arbeitnehmer der betroffenen Gemeinden
- 50 %: Fläche der Produktionsstätte, wobei 45,000 % auf bebaute Flächen, 4,165 % auf die befestigte Flächen (zB Parkplätze, Lagerplatz im Freien) und 0,835 % auf Grünflächen entfallen
- 10 %: Umweltbelastungen der Gemeinden, wobei diese mit 7:3 zugunsten der Gemeinde Oberndorf aufgeteilt werden.

§ 3. Bei einer Änderung der Sach- und Rechtslage, sofern diese nicht unerheblich ist, werden die betroffenen Gemeinden eine gemeinsame Neubewertung des Aufteilungsschlüssels vornehmen. Sollte eine gemeinsame Neubewertung des Aufteilungsschlüssels nicht zustande kommen, steht beiden Vertragsparteien das Recht zu, einen Antrag auf (neuerliche) Zerlegung im Sinne des § 10 Abs 4 Kommunalsteuergesetz zu stellen.

2) Gewährung einer Zuwendung für die Bergrettung St. Johann in Tirol

Der Bürgermeister gibt einen kurzen Bericht ab. Für die Ausrüstung der Bergrettung müsse ein Betrag von EUR 19.000,00 aufgewendet werden, von welchem die Marktgemeinde St. Johann in Tirol einen Anteil von EUR 11.000,00 übernehme.

Beschluss (19:0):

Die Bergrettung St. Johann in Tirol erhält eine finanzielle Zuwendung in Höhe von EUR 11.000,00.
HHSt. 990+963

V. BERICHTE UND ANTRÄGE DER AUSSCHÜSSE

1) BAUAUSSCHUSS

a) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gpn. 3514 und 3480/2 und im Bereich der Bp. .573 (Siegfried Gruber)

Die Tagesordnungspunkte V.1.a) – V.1.c) werden im Anschluss an die Tagesordnungspunkte V.1.d) – V.1.j) behandelt. Siehe in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen am Beginn zu V.1.d).

Der Marktbaumeister erörtert die Umwidmung mittels eingeblendeter PowerPoint-Präsentation.

Beschluss (18:0 [Roman Jöchl befangen]):

Es erfolgt eine Änderung des Flächenwidmungsplans eines Teils der Gp. 3514 sowie eines Teils der Gp. 3480/2, alle KG St. Johann in Tirol, und zwar in der Weise, dass die im Planungsbereich (bezeichnet in Anlage A des Gemeinderatsprotokolls, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses darstellt) bislang ausgewiesene Verkehrsfläche um 1,50 m verschmälert und dem östlich angrenzenden Wohnbauland zugeordnet wird sowie im Südwesten des Planungsbereichs ein kleiner Teil im Anschluss an die gewidmete Verkehrsfläche ebenfalls als Verkehrsfläche ausgewiesen wird. Gemäß § 68 Abs 1 TROG 2001 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

Die bezeichnete planliche Darstellung ist diesem Protokoll als Anlage A angeschlossen.

b) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich eines Teiles der Gp. 703/1 von derzeit Freiland in Wohngebiet (Bruno Strondl)

Der Marktbaumeister erörtert die Umwidmung mittels eingeblendeter PowerPoint-Präsentation.

Beschluss (18:1 [Aufteilung: 18 befürwortende Voten, 1 Enthaltung; diese gilt gemäß § 46 Abs 2 Satz 2 TGO 2001 als Ablehnung]):

Es erfolgt eine Änderung des Flächenwidmungsplans eines Teils der Gp. 703/1, KG St. Johann in Tirol, von derzeit Freiland in Wohngebiet (§ 38 TROG 2001). Der betroffene Planungsbereich (betroffene Teilfläche der Gp. 703/1, KG St. Johann in Tirol) ist in der beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildenden planlichen Darstellung dargestellt (Anlage B des Gemeinderatsprotokolls). Gemäß § 68 Abs 1 TROG 2001 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

Die bezeichnete planliche Darstellung ist diesem Protokoll als Anlage B angeschlossen.

c) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1150/1 von Freiland in Sonderfläche Hofstelle (Michael Reiter)

Der Marktbaumeister erörtert die Umwidmung mittels eingeblendeter PowerPoint-Präsentation.

Beschluss (19:0)

Es erfolgt eine Änderung des Flächenwidmungsplans der Gp. 1150/1, KG St. Johann in Tirol, von derzeit Freiland in Sonderfläche für Hofstellen (§ 44 TROG 2001). Der betroffene Planungsbereich (Gp. 1150/1, KG St. Johann in Tirol) ist in der beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildenden planlichen Darstellung dargestellt (Anlage C des Gemeinderatsprotokolls). Gemäß § 68 Abs 1 TROG 2001 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

Die bezeichnete planliche Darstellung ist diesem Protokoll als Anlage C angeschlossen.

d) Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes für die Erweiterung des Gewerbegebietes (Fritz Egger GmbH)

Die Tagesordnungspunkte V.1.d) – V.1.j) werden am Beginn des Tagesordnungspunktes V.1) behandelt. Dies ordnet der Bürgermeister aufgrund seiner besonderen Leitungsbefugnisse gemäß § 38 Abs 1 TGO 2001 an.

Das Vorhaben wird mittels PowerPoint-Präsentation an die Wand des Sitzungszimmers projiziert und vom Marktbaumeister erläutert. Im Besonderen verliest er die Stellungnahme des Ortsplaners DI Günther Poppinger vom 24. Oktober 2005 zur Gänze.

Albert Berktold als Vertreter der Umwidmungswerberin ist anwesend. Er erklärt Folgendes: Leichtigkeit (im Sinne von Leichtbau bzw. Leichtbauplatten) werde am Markt als neues Qualitätsmerkmal betrachtet; im Besonderen könnte dadurch dem Trend zu großflächigeren Möbeln entgegen gekommen werden. Ökologische Gesichtspunkt spielten eine Rolle. Leichtbau diene auch der Einsparung der Ressource Holz.

Albert Berktold verteilt „zum besseren Verständnis“ Handmuster an den Gemeinderat.

Es erfolge keine Ausweitung der bestehenden Spanplattenproduktion. Das Produkt als solches sei nicht neu; neu sei lediglich die industrielle Fertigung der Platten. Es handle sich um einen „abwasserfreien Prozess“; allein Fäkalabwässer der Mitarbeiter fielen an. „Aus Energiespargründen“ werde die Luft, die der (noch zu bauenden) Halle entweiche, dieser wieder zurückgeführt.

Hannes Hofinger erkundigt sich nach einer allfälligen Mehrbelastung durch LKW-Verkehr. Albert Berktold meint, das Leichtprodukt werde den Handel „kaum betreffen“, sondern die Industrie. Diese werde (als Hauptkunde) hauptsächlich mit

der Bahn beliefert. Hannes Hofinger will wissen, wie viele Arbeitsplätze durch die Werkserweiterung geschaffen werden. Albert Berktold beziffert diese etwa mit 40.

Franz Egger ist „skeptisch“, dass keine neuen Umweltbelastungen entstehen. DI Günther Poppinger sei auf diesem Gebiet wohl kein Experte. Albert Berktold meint, es werde nicht mehr produziert werden; es werde lediglich eine Umschichtung stattfinden.

Der Bürgermeister beantwortet nachstehende Anfrage der Gemeinderatspartei „Die Grünen und Unabhängigen St. Johann in Tirol (Grüne)“ (Anlage I des Gemeinderatsprotokolls) wie folgt:

Zu 1 („Warum wurde die umzuwidmende Fläche nicht schon 1997 als Industriegebiet ausgewiesen?“) und zu 2 („Welchen Sinn hat ein ROK, wenn es vor Ablauf der Zeit derart gravierend verändert wird?“):

1997 habe es keinen konkreten Bedarf für eine betriebliche Erweiterung gegeben. Die Tiroler Landesregierung erblicke in der nunmehrigen Erweiterung ein öffentliches Interesse. Die Marktgemeinde St. Johann in Tirol habe „aktiv“ keine Veränderung des *status quo* betrieben.

Zu 3 („Warum wird zumindest nicht auf das neue Ortsleitbild gewartet?“):

Das Eggerwerk sei wirtschaftlichen Zwängen ausgesetzt; es gelte: „Da Gschwinda, da Gsinda“.

Zu 4 („Was geschieht mit dem Grüngürtel, der vor ca. 20 Jahren die endgültige Ausdehnung des Eggerwerkes Richtung St. Johann festlegte?“):

Der Grüngürtel in der Form, wie er jetzt sei, werde verschoben. Fritz Egger habe anlässlich eines Telefonats gemeint, die Erweiterung rücke auch nahe an seinen (privaten) Bereich.

Zu 5 („Was wird derzeit an Emissionen beim Eggerwerk gemessen?“):

Sämtliche Produktionsanlagen seien gewerberechtlich verhandelt und würden bescheidgemäß betrieben.

Zu 6 („Welche neuen Emissionen sind aus dem Produktionsbereich der neuen Halle (250 m lang, 100 m breit) zu erwarten?“)

Es komme zu keiner „Kapazitätserweiterung“.

Zu 7 („Befindet sich die Entsorgungstechnik im Eggerwerk am letzten Stand der Technik?“):

„Ja.“

Zu 8 („Gab es Störfälle?“):

„Nein.“

Zu 9 („Gibt es eine Stellungnahme des Amtsarztes zur angestrebten Werkserweiterung?“) und zu 10 („Gibt es eine Stellungnahme des Sprengelarztes zur angestrebten Werkserweiterung?“):

Diese würden jeweils im Rahmen des gewerberechtlichen Bewilligungsverfahrens abgegeben werden.

Zu 11 (Wird die Installierung einer Luftmessstelle des Landes vonseiten der Gemeinde St. Johann angestrebt?“):

Eine Luftmessstelle habe sich in St. Johann in Tirol befunden. Nachdem keine Überschreitung (der Grenzwerte) festgestellt worden sei, sei die Messstelle wieder abgebaut worden. Die Marktgemeinde St. Johann in Tirol würde sich indes um mobile Messstellen „bemühen“.

Zu 12 („Gibt es eine Stellungnahme des St. Johanner Tourismusverbandes zur angestrebten Werkserweiterung?“):

„Die gibt es.“ Der Bürgermeister verliest eine klar gegen die Werkserweiterung gerichtete Stellungnahme der so genannten „Ferienregion“ (St. Johann in Tirol, Oberndorf, Kirchdorf, Erpfendorf). Im Anschluss vermeint er, es sei ihm unverständlich, in einer derartig wichtigen Angelegenheit die Rechtslage nicht zu kennen. Die bezeichnete Stellungnahme sei rechtlich (noch) nicht relevant, da die „Auflagefrist“ (nach dem TROG 2001) noch nicht begonnen habe.

Zu 13 („Welche Menge an Abwässern wird erwartet?“) und 14 („Wie hoch ist der Anteil von subventionierten Abwässern?“):

„Null.“

Zu 15 („Was geschieht mit dem Regenwasser des ca. 25.000 m² großen neuen Hallendaches?):

Dieses werde laut Auskunft der „Aufsichtsbehörde“ zur Versickerung gelangen.

Zu 16 („Welche verkehrlichen Maßnahmen werden im Bereich Eggerkreuzung gesetzt, um den Verkehr sicherer zu machen, vor allem im Hinblick auf den zu erwartenden Werksverkehr?“):

Diese Frage wird vom Marktbaumeister beantwortet. Es sei sowohl mit den zuständigen Behörden als auch mit dem Kuratorium für Verkehrssicherheit Kontakt aufgenommen worden. Derzeit stünden keine baulichen Maßnahmen an.

Zu 17 („Wer bezahlt diese Maßnahmen?“):

„Wenn notwendig:“ „Land, Querfinanzierung Bund.“

Zu 18 („Wer hat die Planungskosten des Ingenieursbüros Fritzer für die Verlegung des Römerweges übernommen?“):

Diese seien durch die Umwidmungswerberin übernommen worden.

Zu 19 („Wie viele neue Arbeitsplätze werden durch die Werkserweiterung geschaffen?“):

Der Bürgermeister verweist darauf, dass diese Frage bereits von Albert Berktold beantwortet worden sei.

Hannes Hofinger meint, die Sache (gemeint: Emissionen der Umwidmungswerberin) sei „optisch katastrophal“ und möchte wissen, welche Maßnahmen dagegen unternommen würden. Albert Berktold meint, eine „100-%-ige Verbesserung“ der Situation könne er nicht zusagen, allerdings würde das Eggerwerk ständig daran arbeiten.

Hansjörg Hofer ärgert sich. Im Februar 2005 sei man beim Eggerwerk gewesen, und es habe geheißen, es gebe keine Pläne für eine Erweiterung. *„Stimmt’s oder habe ich Recht?“*

Der Bürgermeister verweist darauf, dass man sich im Vorfeld mit der Tiroler Landesregierung in Verbindung gesetzt habe, ob eine Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes möglich sei, und eine bejahende Antwort erhalten habe.

Beschluss (17:2 [Aufteilung: 1 ablehnendes Votum, 1 Enthaltung [gilt gemäß § 46 Abs 2 Satz 2 TGO 2001 als Ablehnung])

Es erfolgt eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde St. Johann in Tirol im Bereich der Gp. 2627, 2646, 2647/1, 2651, 5807 sowie Gp. 5809/1, alle KG St. Johann in Tirol, (jeweils Teilflächen) von derzeit jeweils „Land- und forstwirtschaftliche Freihaltefläche“ in jeweils Fläche für „Bauliche Entwicklung“, Zeitzone 1 (unmittelbarer Bedarf [sofortige Widmung möglich]), vorwiegende Widmung: G (Gewerbe- und Industriegebiet) [Am Nordostrand des Betriebsgeländes ist im Flächenwidmungsplan ein Grünstreifen zwecks bepflanzungsmäßiger Einbindung auszuweisen.], Dichtezone 4 (intensive bauliche Nutzung [hohe Dichten] möglich). Das Ausmaß der betroffenen Fläche sowie der Zähler zur Legende sind Anlage D des Gemeinderatsprotokolls zu entnehmen, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet. Gemäß § 68 Abs 1 TROG 2001 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Die Nachbargemeinden werden gemäß § 64 Abs 3 TROG 2001 verständigt.

Die bezeichnete planliche Darstellung ist diesem Protokoll als Anlage D angeschlossen.

e) Änderung des Flächenwidmungsplanes von Sonderfläche Grünfläche in Gewerbegebiet, Umwidmung von Freiland in Gewerbegebiet und Umwidmung von Freiland in Sonderfläche Grünfläche (Fritz Egger GmbH)

Der Marktbaumeister erläutert die Umwidmung mittels eingeblendeter PowerPoint-Präsentation sowie eingeblendetem Word-Dokument (Beschlussvorschlag).

Josef Mayr verlässt die Sitzung um 19.20 Uhr. Armin Mächtlen nimmt zu diesem Zeitpunkt seinen Gemeinderatssitz ein.

Beschluss (17:2 [Aufteilung: 1 ablehnendes Votum, 1 Enthaltung [gilt gemäß § 46 Abs 2 Satz 2 TGO 2001 als Ablehnung])

Es erfolgt eine Änderung des Flächenwidmungsplans von Teilen der Gp. 2627, 2646, 2647/1, 2651, 5807, sowie 5809/1, alle KG St. Johann in Tirol, und zwar wie folgt: Umwidmung eines Teils der Gp. **2627**, KG St. Johann in Tirol, von derzeit Freiland in Sonderfläche „Verkehrsfläche“, Umwidmung eines Teiles der Gp. **2646**, KG St. Johann in Tirol, von derzeit Freiland in teilweise Gewerbe- und Industriegebiet und in teilweise Sonderfläche „Verkehrsfläche“, Umwidmung eines Teils der Gp. **2647/1**, von derzeit Freiland in teilweise Gewerbe- und Industriegebiet sowie in teilweise Sonderfläche „Grünstreifen“, Umwidmung eines Teils der Gp. **2651**, KG St. Johann in Tirol, von teilweise Sonderfläche „Gastank“ sowie von teilweise Sonderfläche „Grünstreifen“ in teilweise Gewerbe- und Industriegebiet sowie in teilweise Sonderfläche „Grünstreifen“, Umwidmung eines Teils der Gp. **5807**, KG St. Johann in Tirol, von Freiland in Sonderfläche „Verkehrsfläche“, Umwidmung eines Teils der Gp. **5809/1**, KG St. Johann in Tirol, von derzeit Sonderfläche „Verkehrsfläche“ in teilweise Gewerbe- und Industriegebiet und in teilweise Sonderfläche „Grünstreifen“. Der betroffene Planungsbereich ist in der beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildenden planlichen Darstellung dargestellt (Anlage E des Gemeinderatsprotokolls). Gemäß § 68 Abs 1 TROG 2001 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Die Nachbargemeinden werden gemäß § 64 Abs 3 TROG 2001 verständigt.

Die bezeichnete planliche Darstellung ist diesem Protokoll als Anlage E angeschlossen.

f) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich eines Teiles der Gp. 2647/2 von Sonderfläche Holzlagerplatz in Gewerbe- und Industriegebiet (Fritz Egger GmbH)

Der Marktbaumeister erläutert die Umwidmung mittels eingeblendeter PowerPoint-Präsentation.

Beschluss (17:2 [Aufteilung: 1 ablehnendes Votum, 1 Enthaltung [gilt gemäß § 46 Abs 2 Satz 2 TGO 2001 als Ablehnung])

Es erfolgt eine Änderung des Flächenwidmungsplans eines Teils der Gp. 2647/2, KG St. Johann in Tirol, von derzeit Sonderfläche „Holzlagerplatz“ in Gewerbe- und Industriegebiet (§ 39 TROG 2001). Der betroffene Planungsbereich (betroffene Teilfläche der Gp. 2674/2, KG St. Johann in Tirol) ist in der beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildenden planlichen Darstellung dargestellt (Anlage F des Gemeinderatsprotokolls). Gemäß § 68 Abs 1 TROG 2001 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Die Nachbargemeinden werden gemäß § 64 Abs 3 TROG 2001 verständigt.

Die bezeichnete planliche Darstellung ist diesem Protokoll als Anlage F angeschlossen.

g) Bebauungsplan im Bereich der Gp. 2649/1: Gebäude über zwei Gemeindegrenzen (Fritz Egger GmbH)

Der Marktbaumeister erläutert den Entwurf des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplans mittels eingeblendeter PowerPoint-Präsentation.

Beschluss (17:2 [Aufteilung: 1 ablehnendes Votum, 1 Enthaltung [gilt gemäß § 46 Abs 2 Satz 2 TGO 2001 als Ablehnung])

Der Entwurf des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplans für einen Teil der Gp. 2649/1, KG St. Johann in Tirol, (Bereich Eggerwerk/Gemeindegebiet der Marktgemeinde St. Johann in Tirol) des DI Günther Poppinger vom 31. Oktober 2005 (ohne Geschäftszahl) wird gemäß § 65 Abs 1 erster Satz TROG 2001 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 65 Abs 2 TROG 2001 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 65 Abs 1 erster Satz TROG 2001 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde. Die Nachbargemeinden werden gemäß § 64 Abs 3 TROG 2001 verständigt.

h) Bebauungsplan im Bereich eines Teiles der Gpn. 2647/2 und 2649/1 (Fritz Egger GmbH)

Der Marktbaumeister erläutert den Entwurf des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplans mittels eingeblendeter PowerPoint-Präsentation.

Beschluss (18:1)

Der Entwurf des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplans für jeweils Teile der Gpn. 2647/2 und 2649/1, alle KG St. Johann in Tirol, (Bereich Eggerwerk – „Instandhaltungsgebäude neu“) des DI Günther Poppinger vom 25. Oktober 2005 (ohne Geschäftszahl) wird gemäß § 65 Abs 1 erster Satz TROG 2001 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 65 Abs 2 TROG 2001 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 65 Abs 1 erster Satz TROG 2001 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde. Die Nachbargemeinden werden gemäß § 64 Abs 3 TROG 2001 verständigt.

i) Bebauungsplan im Bereich eines Teiles der Gpn. 2627, 2646, 2647/1, 2649/1, 2651, 5807 und 5809/1 (Fritz Egger GmbH)

Der Marktbaumeister erläutert den Entwurf des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplans mittels eingeblendeter PowerPoint-Präsentation.

Beschluss (17:2 [Aufteilung: 1 ablehnendes Votum, 1 Enthaltung [gilt gemäß § 46 Abs 2 Satz 2 TGO 2001 als Ablehnung])

Der Entwurf des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplans für jeweils Teile der Gp. 2627, 2646, 2647/1, 2649/1, 2651, 5807 sowie 5809/1, alle KG St. Johann in Tirol, (Bereich Eggerwerk – „Objekt 24“) des DI Günther Poppinger vom 28. Oktober 2005 (ohne Geschäftszahl) wird gemäß § 65 Abs 1 erster Satz TROG 2001 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 65 Abs 2 TROG 2001 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 65 Abs 1 erster Satz TROG 2001 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde. Die Nachbargemeinden werden gemäß § 64 Abs 3 TROG 2001 verständigt.

j) Wegverlegung Römerweg laut Projekt DI Fritzer (Fritz Egger GmbH)

Der Marktbaumeister erläutert die geplante Verlegung des Römerweges mittels einergeblendeter PowerPoint-Darstellung.

Beschluss (18:1)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Johann in Tirol stimmt einer Verlegung des Römerwegs gemäß dem Einreichprojekt der IFS Ziviltechniker GmbH, Eduard-Bodem-Gasse 9, 6020 Innsbruck, vom 17. Oktober 2005, Plannummer 6890–E02, (Anlage G des Gemeinderatsprotokolls) zu. Die Verlegung bedarf einer vertraglichen Vereinbarung mit der Fritz Egger Gesellschaft mbH bzw. der Fritz Egger Gesellschaft mbH & Co, welche sich an den Grundsätzen der so genannten „Gesamtvereinbarung“ vom 13. Februar 1995 zwischen der Marktgemeinde St. Jo-

hann in Tirol und der Fritz Egger Gesellschaft mbH betreffend die damalige Verlegung des Römerwegs orientieren soll. Die bezeichnete vertragliche Vereinbarung ist dem Gemeinderat der Marktgemeinde St. Johann in Tirol zur Beschlussfassung vorzulegen.

k) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1236/2 von Freiland in Sonderfläche Hofstelle (Ingomar Ritsch)

Dieser Tagesordnungspunkt erfolgt in Anschluss an Tagesordnungspunkt V.1.c). Siehe in diesem Zusammenhang die Ausführungen zu V.1.a) und V.1.d), jeweils am Beginn.

Der Marktbaumeister erläutert das Vorhaben und verweist im Besonderen auf die mittels PowerPoint-Präsentation eingeblendete negative Stellungnahme des Ortsplaners vom 22. September 2005 („*Voraussetzungen … teilweise nicht gegeben*“).

Beschluss (19:0)

Es erfolgt keine Änderung des Flächenwidmungsplans der Gp. 1236/1, KG St. Johann in Tirol.

2) STRASSENAUSSCHUSS

a) Antrag an die Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel: Anbringung des Vorrangzeichens „Vorrang geben“ (§ 52 lit c Z 23 StVO) im Bereich der Ausfahrt Taxaweg III zum Taxaweg II

Beschluss (19:0)

Die Marktgemeinde St. Johann in Tirol beantragt bei der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel, im Bereich der Ausfahrt Taxaweg II zum Taxaweg III das Vorrangzeichen „Vorrang geben“ (§ 52 lit c Z 23 StVO) laut Anlage H des Gemeinderatsprotokolls zu verordnen.

3) WOHNUNGSAUSSCHUSS

a) Bericht über Wohnungsvergaben

Die Stellvertreterin des Referenten berichtet über erfolgte Wohnungsvergaben.

VI. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

Zum Anfragenkonvolut betreffend die Umwidmung des Eggerwerks der Gemeinderatspartei „Die Grünen und Unabhängigen St. Johann in Tirol (Grüne)“ siehe die Ausführungen unter Tagesordnungspunkt V.1.d). Das Konvolut liegt diesem Protokoll als Anlage I bei.

Es liegt nachstehender Antrag der Gemeinderatspartei „Die Grünen und Unabhängigen St. Johann in Tirol (Grüne)“ vor:

Antrag zur 16. ord. Gemeinderatssitzung am 8. November 2005

LKW-Kontrollstelle an der B 164 - Höhe Mühlbachbrücke in St.Johann

Der St.Johanner Gemeinderat möge beschließen, dass an der B 164 (Hochkönig Bundesstraße) – Höhe Mühlbachbrücke in Zusammenarbeit mit Bund und Polizei eine normgemäße Lkw-Kontrollstelle errichtet wird.

Begründung:
Auf der B 164 gilt ein 7,5 Tonnen Gewichtslimit. Da es beim Bundesbahndurchlass immer wieder zu Staus wegen „eingeklemmter" großer LKW–Sattelzüge kommt, scheint das 7,5 Tonnen Limit nicht immer eingehalten zu werden. Eine genormte Kontrollstelle, die allen verkehrstechnischen und arbeitsrechtlichen Vorschriften entspricht, wird von der Polizei auch angenommen. Eine wirkungsvolle Kontrolle in entsprechend kurzen Abständen wird dadurch möglich. Die Haltestelle Mühlbachbrücke ist unserer Ansicht nach ein geeigneter Platz.

Der Bürgermeister äußert sich wie folgt: Es stimme, dass „derzeit" vermehrt LKWs beim so genannten „Durchlass" stecken bleiben würden. Der Grund liege darin, dass derzeit (bis zum 18. Dezember 2005) ein Fahrverbot für LKW über 7,5 t über das so genannte kleine deutsche Eck bestehe. Die Studie betreffend den Bahndurchlass sei „technisch in Arbeit". Derzeit stünden aufgrund des bezeichneten Fahrverbots keine echten Werte zur Verfügung. Er stehe dem Antrag aufgeschlossen gegenüber; es werde ein entsprechendes Schreiben an das Baubezirksamt Kufstein verfasst werden.

Beschluss (18:1):

Dem Antrag der Gemeinderatspartei „Die Grünen und Unabhängigen St. Johann in Tirol (Grüne)" wird gemäß § 41 Abs 2 TGO 2001 die Dringlichkeit zuerkannt und dieser wie folgt behandelt: Die Marktgemeinde St. Johann in Tirol wird mit dem Baubezirksamt Kufstein Kontakt aufnehmen und sich dafür einsetzen, dass *„in Zusammenarbeit mit Bund und Polizei eine normgemäß Lkw-Kontrollstelle"* auf *„Höhe Mühlbachbrücke"* errichtet wird.

Der bezeichnete Antrag ist dem Gemeinderatsprotokoll als Anlage J angeschlossen.

Es erfolgen nachstehende Anfragen:

Einfriedung Schmiedberger. Roman Jöchl erkundigt sich nach dem Verfahrensstand hinsichtlich der Verbesserung des Zustandes der Einfriedung Schmiedberger (nächst Eisenbahnkreuzung Speckbacherstraße). Der Bürgermeister antwortet, der Straßenausschuss habe beschlossen, die entsprechende Verbesserung unverzüglich durchführen zu lassen. Er werde mit dem Marktbaumeister Rücksprache halten.

Lagerhausareal. Christl Bernhofer möchte wissen, was beim Lagerhausareal „im Busch" sei; ob es stimme, dass „der Huber" (gemeint: Spedition Ernst Huber) dieses gekauft habe.

Der Bürgermeister antwortet, bei der Gemeinde sei kein Verfahren anhängig. Er habe jedoch dasselbe wie Christl Bernhofer gehört.

Kreuzung Wieshoferstraße. Hans-Peter Springinsfeld erkundigt sich, wie sich im Bereich der Kreuzung Wieshoferstraße „die Dinge entwickeln“ würden. Der Bürgermeister meint, für dieses Vorhaben seien EUR 115.000,00 budgetiert worden. Derzeit gebe es mit Johann Wieshofer keine Gesprächsbasis; hingegen mit Maria Seibl eine gute.

Mittagstisch Sozial- und Seniorenzentrum. Christl Bernhofer möchte wissen, ab wann der so genannte Mittagstisch beim Sozial- und Seniorenzentrum (für externe Besucher) in Betrieb gehe. Der Amtsleiter erklärt hiezu, dass das gewerberechtliche Bewilligungsverfahren (berufsrechtliches und betriebsanlagenrechtliches Bewilligungsverfahren) vonseiten der Verwaltung betrieben werde.

Schneeeinbringung in fließende Gewässer. Michael Rass erkundigt sich nach der Zulässigkeit der Schneeeinbringung in fließende Gewässer. Der Bürgermeister erklärt hiezu, dass das bei der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel behängende wasserrechtliche Bewilligungsverfahren noch nicht abgeschlossen sei.

Frauen/Familienparkplätze. Renate Kammerlander möchte den Hinweis auf die Errichtung allfälliger Frauen- bzw. Familienparkplätze bei der Schaffung von Stellplätzen als Anregung verstanden wissen.

VII. ABGABENANGELEGENHEITEN

Es liegen keine Abgabenangelegenheiten vor.

VIII. PERSONALANGELEGENHEITEN

Es liegen keine Personalangelegenheiten vor.

IX. RECHTSMITTELVERFAHREN

Es liegen keine Rechtsmittelverfahren vor.

Dieses Protokoll enthält zehn Anlagen.

St. Johann in Tirol, 8. November 2005

Der Bürgermeister

Der Schriftführer: Gemeinderäte: